



Satzung des Vereins Queer Bayreuth

§ 1 Name und Sitz

(1) ¹ Der Verein führt den Namen "Queer Bayreuth". ² Nach der Eintragung in das Vereinsregister soll er den Zusatz "e.V." tragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) ¹ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ² Insbesondere:

1. Förderung der Jugendhilfe;
2. Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
3. Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Orientierung diskriminiert werden;
4. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(1) ¹ Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von queerem Leben in Bayreuth und der Region. ² Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch politische Arbeit, Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie Kulturprogramm zum sozialen Austausch und die Organisation eines Christopher Street Days (CSD). ³ Außerdem stellt der Verein eine Vernetzungs- und Anlaufstelle für Menschen (z.B. Betroffene und deren Angehörige) dar.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

¹ Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) ¹ Der Aufnahmeantrag in Form eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars ist in Textform zu stellen. ² Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³ Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) ¹ Der Austritt ist jederzeit möglich, allerdings werden Austrittserklärungen, die nach dem 1. Dezember getätigt werden erst ab dem 7. Januar des folgenden Jahres berücksichtigt und wirksam. ² Die Austrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(3) ¹ Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ² Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, oder sonst triftige Gründe. ³ Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. ⁴ Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. ⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ⁶ Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁷ Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) ¹ Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. ² Diese Beschlüsse werden in der Finanzordnung festgehalten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des

Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Abstimmungen über von Vereinsmitgliedern gestellten Anträgen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) ¹ Mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ² Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) ¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ² Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³ Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. ⁴ Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) ¹ Vereinsmitglieder können bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag in Textform über den Vorstand in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen lassen. ² Falls diese Frist nicht eingehalten wird kann zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung abgestimmt werden.

(6) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. ² Auf Vorschlag des*der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung zu Beginn alternativ auch eine*n besondere*n Versammlungsleiter*in bestimmen. ³ Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. ⁴ Die Mitgliederversammlung kann vollständig oder teilweise digital stattfinden. ⁵ Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die gleiche Anzahl Mitglieder wie Vorstände anwesend ist. ⁶ Ist die Mitgliederversammlung zwei Mal hintereinander nicht beschlussfähig, so ist sie bei der nächsten Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme. ² Juristische Personen bestimmen eine für sie vertretungsrechtliche Person, die ebenfalls eine Stimme hat. ³ Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. ⁴ Eine solche Stimmrechtsübertragung soll, wenn möglich, dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁶ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁷ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden. ⁸ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verein verabschieden.

(9) ¹ Die Mitgliederversammlung kann Vertrauenspersonen wählen. ² Vertrauenspersonen müssen Vereinsmitglieder sein, die nicht Teil des vertretungsberechtigten Vorstand sind. ³ Sie sind unter anderem Ansprechpartner*innen für alle Vereinsmitglieder, können bei Konflikten vermitteln und können stellvertretend für Mitglieder den Vorstand auf Probleme aufmerksam machen. ⁴ Sie werden von der

Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. ⁵ Wiederwahl ist zulässig.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) ¹ Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens einer*m, maximal zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem*der Kassierer*in und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. ² Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden, die zwischen null und zwei liegen kann, wird im Rahmen der Vorstandswahl von den zuvor neu gewählten Vorsitzenden und Kassierer*in bestimmt. ³ Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴ Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) ¹ Neben den nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorständen können Beisitzer*innen im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. ² Die Beisitzer*innen sind nicht vertretungsberechtigt, sie fungieren als Ansprechpartner*innen für bestimmte Themen oder unterstützen den vertretungsberechtigten Vorstand bei seiner Arbeit und Entscheidungen. ³ Die genaue Anzahl der Beisitzer*innen, die gewählt werden können, wird vom neu gewählten vertretungsberechtigten Vorstand festgesetzt.

(3) ¹ Der vertretungsberechtigte Vorstand und die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. ² Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. ³ Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Der Vorstand und die Vorsitzenden sollen möglichst divers aufgestellt sein. Das bedeutet, dass, solange es aus der Gruppe der Bewerber*innen für die Positionen der Vorsitzenden möglich ist, die beiden Vorsitzenden unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben sollen. ⁵ Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand oder Beisitzer*in.

(5) ¹ Die beiden Vorsitzenden können gemeinsam Ressortleitungen einsetzen. ² Die Ressortleitungen sind nicht Teil des Vorstands nach §26 BGB und somit auch nicht vertretungsberechtigt für den Verein. ³ Sie dürfen von den Vorsitzenden frei aus den Vereinsmitgliedern besetzt und abgesetzt werden, denn sie dienen der Aufgabenbewältigung der Vorsitzenden und des Vorstandes.

(6) ¹ Die*der Kassierer*in kann eine*n stellvertretende*n Kassierer*in bestimmen. ² Diese Stellvertretung ist nicht vertretungsberechtigt, es sei denn sie wurde zuvor im Rahmen der Vorstandswahl als stellvertretende*r Vorsitzende*r in den Vorstand nach §26 BGB gewählt. ³ Die Aufgabe der*des stellvertretenden Kassierer*in ist die Unterstützung, Entlastung und fachliche Beratung des*der Kassierer*in.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vor der Eintragung durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfung

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. ² Diese*r darf

weder Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sein noch eine Rolle als Beisitzer*in innehaben.³ Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den:

Fliederlich e.V. - Queeres Zentrum Nürnberg
Sandstraße 1
90443 Nürnberg
Vereinsregister Nürnberg 1635
verein@fliederlich.de

der es unmittelbar und ausschließlich für queere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.06.2021 von der Gründungsversammlung des Vereins „Queer Bayreuth“ beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

§ 16 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. ² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen bzw. die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. ³ Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Bayreuth, 06.06.2021